

# **OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG**

**Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften**



## **Studienordnung**

**für den Masterstudiengang**

**Medienbildung – Visuelle Kultur und Kommunikation**

**vom**

**4.4.2007**

**(Novellierte Version vom 4.3.2009)**

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Individuelle Studienpläne
- § 12 In-Kraft-Treten

### **Anlage 1**

Musterstudienplan (konsekutive Variante)

### **Anlage 2**

Musterstudienplan (nicht-konsekutive Variante)

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Master-Studienganges Medienbildung (Media Literacy – Visual Culture and Communication) an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität.
- (2) Dieser Master-Studiengang ist ein Präsenzstudiengang, der dem Profiltyp "stärker forschungsorientiert" zugeordnet wird. Er enthält eine konsekutive und eine nicht-konsekutive Variante.
- (3) Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.
- (4) Ein Teilzeitstudium ist nach der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Otto-von-Guericke-Universität vom Juni 2008 möglich.
- (5) Für Studierende, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen/ Behinderungen Studien- oder Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erbringen können, ist die Beantragung eines Nachteilsausgleichs aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 in Form eines individuellen Studienplans möglich.

## **§ 2 Ziel des Studiums**

Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Der Masterstudiengang dient der Einführung und Vertiefung in Theorien, Methodologien und Methoden der Medienbildung. Die Studierenden lernen mit Hilfe des erworbenen Wissens, eigene Projekte durchzuführen und eigene Forschungsdesigns zu entwickeln. Als Berufsfelder werden gesehen: Medienbezogene Forschung im Hochschulbereich, in Forschungsinstitutionen, in Wirtschaft, Verwaltung und Kultur; Medienmanagement und Medienentwicklung; Planungs-, Entwicklungs-, Leitungs- und Evaluationsaufgaben im Rahmen komplexer Projektzusammenhänge.

## **§ 3 Akademischer Grad**

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

**„Master of Arts“**  
abgekürzt: „M. A.“.

## **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (6) Die Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studium Medienbildung in der konsekutiven Variante ist der Nachweis des Bachelorabschlusses Medienbildung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bzw. eines inhaltlich gleichen Studiengangs einer anderen Universität.

- (7) Die Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studium Medienbildung in der nicht-konsekutiven Variante ist der Nachweis eines fachlich einschlägigen Bachelor-Abschlusses oder eines entsprechenden Hochschuldiploms aus dem Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder des Abschlusses eines Magisterstudiengangs oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studiengangs. Als fachlich einschlägig gelten Abschlüsse aus dem Bereich der Bildungswissenschaften (z.B. Medienbildung, Bildungswissenschaft, Erziehungswissenschaft, Pädagogik, Berufsbildung), Sozialwissenschaften (z.B. Soziologie), Kulturwissenschaften (z.B. Gender Studies, Cultural Engineering) sowie Medienwissenschaften (z.B. Medienwissenschaft, Kommunikationswissenschaft). Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Medienbildung über die fachliche Eignung eines Bachelorabschlusses.
- (8) Weitere Zulassungsvoraussetzung zu diesem Master-Studiengang ist, dass der in Absatz 1 bzw. in Absatz 2 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss mit sehr guten oder guten Leistungen (mindestens 2,5) erfolgte.
- (9) Zeugnisse und Nachweise sind gegebenenfalls in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

## **§ 5**

### **Studiendauer, Studienbeginn**

- (1) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Master-Arbeit mit der Verteidigung in der Regelstudienzeit von 4 Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Studienbeginn ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.

## **§ 6**

### **Umfang des Studiums**

- (1) Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 120 Credits (30-34 SWS in der konsekutiven Variante bzw. 42-46 SWS in der nicht-konsekutiven Variante).
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Prüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Prüfungen die Teilnahme an einem Masterseminar sowie das Anfertigen einer Master-Arbeit einschließlich Verteidigung erforderlich. Das Masterseminar, die Master-Arbeit und die Verteidigung entsprechen einem Aufwand von 30 Credits. Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 20 Wochen.
- (3) Der zeitliche Rahmen ist dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

## **§ 7**

### **Studieninhalte**

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.
- (2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Master-Arbeit mit der Verteidigung. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

- (3) Die Master-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

## **§ 8 Studienaufbau**

- (1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Die Pflichtmodule im Masterstudiengang Medienbildung umfassen 70 Credits (24 SWS in der konsekutiven Variante bzw. 36 SWS in der nicht-konsekutiven Variante).
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst. Der Wahlpflichtbereich umfasst 20 Credits (4-8 SWS).
- (4) Der Abschlussbereich umfasst das Masterseminar (2 Credits, 2 SWS), die Masterarbeit (25 Credits) sowie die Verteidigung der Masterarbeit (3 Credits).

## **§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen**

- (1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Seminare mit integrierter Projektarbeit, Übungen, Kolloquien und Exkursionen, auch in Kombinationen, durchgeführt.
- (2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.
- (3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (4) Seminare mit integrierter Projektarbeit beinhalten zusätzlich zu den unter Abs. 3 aufgeführten Merkmalen die Durchführung von Projekten, in der Regel in Teamarbeit.
- (5) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (6) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.
- (7) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.
- (8) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

## **§ 10 Studienfachberatung**

Von der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten. Insbesondere zum Studienverlauf, zum Austausch von Modulen und bei Problemen, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

## **§ 11 Individuelle Studienpläne**

- (1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung des Studiengangleiters/Fachberaters oder der Studiengangleiterin/Fachberaterin möglich.
- (2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.
- (3) Der Studiengangsleiter/Fachberater oder die Studiengangsleiterin/Fachberaterin ist der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 04.04.2007 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 18.04.2007. Novelliert aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 2.7.2008 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 16.7.2008. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 4.3.2009 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 16.3.2009.

Magdeburg, 20.8.2008

gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

## Anlage I: Musterstudienplan M.A. Medienbildung (konsekutive Variante)

### 1. Semester : 10 SWS/30 Credits

2 SWS/6 CP	Modul 1 (Bildungswissenschaft)	<b>Empfohlen:</b> VL Allgemeine Pädagogik (nur im WiSe)
2 SWS/10 CP	Modul 2 (Projekt- und Wissensmanagement I)	<b>Empfohlen:</b> Modul wird nur im WiSe angeboten
2 SWS/4 CP	Modul 4 (Historische und systematische Aspekte ...)	
2 SWS/6 CP	Modul 6 (Medien im sozialkulturellen Kontext)	<b>Empfohlen:</b> Modul wird nur im WiSe angeboten
2 SWS/4 CP	Modul 7 (Medien in Lern- und Bildungsprozessen)	

### 2. Semester: 10 SWS/30 Credits

2 SWS/4 CP	Modul 1 (Bildungswissenschaft)	
2 SWS/10 CP	Modul 3 (Projekt- und Wissensmanagement II)	<b>Empfohlen:</b> Modul wird nur im SoSe angeboten
2 SWS/6 CP	Modul 5 (Forschungsmethodologien)	<b>Empfohlen:</b> VL Forschungsmethoden (nur im SoSe)
2 SWS/6 CP	Modul 7 (Medien in Lern- und Bildungsprozessen)	
2 SWS/4 CP	Wahlpflicht I (Module 8 bis 12)	

### 3. Semester: 10 SWS/30 Credits

2 SWS/6 CP	Modul 4 (Historische und systematische Aspekte ...)	
2 SWS/4 CP	Modul 5 (Forschungsmethodologien)	
2 SWS/4 CP	Modul 6 (Medien im sozialkulturellen Kontext)	
2 SWS/6 CP	Wahlpflicht I (Module 8 bis 12)	
2 SWS/10 CP	Wahlpflicht II (Module 8 bis 13)	

### 4. Semester: 2 SWS/30 Credits

2 SWS/2 CP	Masterseminar	
25 CP	Masterarbeit	
3 CP	Verteidigung	

## Anlage II: Musterstudienplan M.A. Medienbildung (nicht-konsequente Variante)

### 1. Semester: 16 SWS/30 Credits

2 SWS/6 CP	Modul 1 (Bildungswissenschaft)	<b>Empfohlen:</b> VL Allgemeine Pädagogik (nur im WiSe)
8 SWS/10 CP	Modul 2 (Medieninformatik I)	
2 SWS/4 CP	Modul 4 (Historische und systematische Aspekte ...)	
2 SWS/6 CP	Modul 6 (Medien im soziokulturellen Kontext)	<b>Empfohlen:</b> Modul wird nur im WiSe angeboten
2 SWS/4 CP	Modul 7 (Medien in Lern- und Bildungsprozessen)	

### 2. Semester: 14 SWS/30 Credits

2 SWS/4 CP	Modul 1 (Bildungswissenschaft)	
4 SWS/6 CP	Modul 3 (Medieninformatik II)	
2 SWS/6 CP	Modul 4 (Historische und systematische Aspekte ...)	
2 SWS/4 CP	Modul 5 (Forschungsmethodologien)	<b>Empfohlen:</b> VL Forschungsmethoden (nur im SoSe)
2 SWS/6 CP	Modul 7 (Medien in Lern- und Bildungsprozessen)	
2 SWS/4 CP	Wahlpflicht I (Module 8 bis 12)	

### 3. Semester: 14 SWS/30 Credits

4 SWS/4 CP	Modul 3 (Medieninformatik II)	
2 SWS/6 CP	Modul 5 (Forschungsmethodologien)	
2 SWS/4 CP	Modul 6 (Medien im soziokulturellen Kontext)	
2 SWS/6 CP	Wahlpflicht I (Module 8 bis 12)	
2 SWS/10 CP	Wahlpflicht II (Module 8 bis 13)	

### 4. Semester: 2 SWS/30 Credits

2 SWS/2 CP	Masterseminar	
25 CP	Masterarbeit	
3 CP	Verteidigung	